

# RS OGH 1938/1/25 2Ob1130/37

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1938

## Norm

EO §237

GBG §61 A

KO §76

KO §119

## Rechtssatz

Der Ersteher einer kridamäßig versteigerten Liegenschaft kann die Löschung der Anmerkung der Konkurseröffnung ohne Rücksicht auf die Fortdauer des Konkurses begehen. Wurde die Liegenschaft auf Grund eines vor der Streitanmerkung erworbenen Pfandrechtes versteigert, so ist auch dem Begehen auf Löschung der Streitanmerkung stattzugeben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 1130/37

Entscheidungstext OGH 25.01.1938 2 Ob 1130/37

Veröff: SZ 20/16

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0003373

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)